

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. August 1964	Nummer 104
--------------	---	------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	31. 7. 1964	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum MTL II vom 27. Juli 1964	1168
2128	10. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Jugendzahnpflege	1169
2320 2061	10. 8. 1964	RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Prüfung der Baupläne, Abnahme und laufende Überwachung der landeseigenen Schießstände und Prüfung der von der Polizei mitbenutzten privaten Schießstandanlagen	1170
5120	7. 8. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)	1170
6300	10. 8. 1964	RdErl. d. Innenministers Abwicklung von Forderungen des Landes	1171
71110	11. 8. 1964	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Einziehung von Waffen und Munition nach § 23 Abs. 2 des Waffengesetzes	1172

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	1172
	Arbeits- und Sozialminister	
4. 8. 1964	RdErl. — 14. Landesjugendplan; hier: Änderung	1173
	Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
6. 8. 1964	RdErl. — Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Wohnungsbau im Bereich der Lärmzonen I und II der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn	1173

I.

20310

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 1
zum MTL II
vom 27. Juli 1964**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2386 IV 64 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15002 64 —
v. 31. 7. 1964

Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

**Ergänzungstarifvertrag Nr. 1
zum MTL II
vom 27. Juli 1964**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — vom 27. Februar 1964 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Für die Teilnahme von Arbeitern an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2 e I BAT gilt die Anlage 5.“

2. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Wenn es aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen oder wegen Erkrankung des Arbeiters nicht möglich war, den Urlaubsanspruch noch im laufenden Urlaubsjahr zu erfüllen, kann der Urlaub, soweit es die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse zulassen, auf das nächstfolgende Urlaubsjahr mit der Maßgabe übertragen werden, daß der übertragene Urlaub innerhalb der ersten drei Monate des neuen Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen ist.“

- b) Es wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Läuft die Wartezeit (§ 51) erst im Laufe des folgenden Urlaubsjahres ab, so ist der Urlaub spätestens bis zum Ende dieses Urlaubsjahres zu gewähren und zu nehmen.“

3. Hinter der Anlage 4 wird die folgende Anlage 5 angefügt:

Anlage 5

Regelungen für die Teilnahme an Übungen

Nr. 1

Nehmen Arbeiter aus dringenden dienstlichen Gründen an Übungen im Sinne des Anhangs zur SR 2 e I BAT teil, so gilt nachstehende Regelung:

- (1) Die tägliche Arbeitszeit des Arbeiters kann während der Teilnahme an der Übung abweichend geregelt werden.
- (2) a) Der Arbeiter erhält für die Dauer seiner Teilnahme als Abgeltung seiner Arbeitsleistungen einen Pauschbetrag in Höhe von 15 Stundenlöhnen (Tabellenlohn) je Kalendertag. Dieser Pauschbetrag schließt die Vergütung für Überstunden, Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit und Vorfeiertagsarbeit sowie Wechselschichtarbeit und Arbeitsbereitschaft ein.

§§ 18, 19, 27, 28 und 29 a finden keine Anwendung.

- b) Der Pauschbetrag wird an Stelle des üblichen Arbeitsentgeltes auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. von seinem Wohnort

abwesend ist. Die Bestimmungen des § 15 Abs. 6 über die Abgeltung der Feiertagsarbeit durch Freizeitgewährung entfallen für die Sonntage und Feiertage, an denen der Arbeiter die Pauschale nach den vorstehenden Abschnitten erhält.

- c) Buchst. a und b gelten nicht, wenn der Arbeiter täglich an seinen Beschäftigungsort zurückkehrt.

- (3) a) Der Arbeiter erhält während der Übung unentgeltlich Gemeinschaftsverpflegung und unentgeltliche amtliche Unterkunft. Nimmt der Arbeiter die Gemeinschaftsverpflegung oder die amtliche Unterkunft nicht in Anspruch, so erhält er dafür keine Entschädigung. Kann in Einzelfällen die Gemeinschaftsverpflegung aus Übungsgründen nicht gewährt werden, so erhält der Arbeiter Ersatz nach den für die Beamten jeweils geltenden Bestimmungen.

- b) Dem Arbeiter ist, soweit erforderlich, vom Arbeitgeber Schutzkleidung gegen Witterungseinflüsse unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

- c) Der Arbeiter erhält für den gesamten Aufwand eine Pauschalentschädigung von täglich 5,50 DM. Die Pauschalentschädigung wird auch für die Tage des Beginns und der Beendigung der Übung gezahlt, wenn der Arbeiter mehr als acht Stunden von seinem ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort abwesend ist.

- d) §§ 38 und 39 gelten nicht.

- (4) a) Im Falle von Arbeitsunfähigkeit durch Erkrankung oder Arbeitsunfall während der Übung werden der Pauschbetrag und die pauschale Entschädigung gemäß vorstehenden Absätzen bis zur Wiedererlangung der Arbeitsfähigkeit, längstens jedoch bis zu den in Buchst. b genannten Zeitpunkten gezahlt.

- b) Die Teilnahme des erkrankten Arbeiters an der Übung endet mit der Rückkehr zum ständigen Beschäftigungsort oder Wohnort bzw. mit Ablauf des Tages der Einweisung in ein außerhalb des Beschäftigungs- oder Wohnortes gelegenes Krankenhaus.

- c) Für die der Beendigung der Übung folgende Zeit des Krankenhausaufenthaltes bei Abwesenheit vom ständigen Beschäftigungsort bzw. Wohnort sowie für die anschließende Rückreise hat der Arbeiter Anspruch auf Reisekostenvergütung. Auf die Fristen für die Bezugsdauer des Tage- und Übernachtungsgeldes bzw. für das Einsetzen der Beschäftigungsgeldvergütung wird die Zeit ab Beginn des Manövers oder der Übung des Arbeiters mitgerechnet. Hierbei wird die Teilnahme an der Übung — ohne Rücksicht darauf, ob der tatsächliche Aufenthaltsort des Arbeiters ständig gleich geblieben ist oder ob er gewechselt hat — insgesamt als „Aufenthalt an ein und demselben auswärtigen Beschäftigungsort“ gerechnet.

- (5) Wird einem Arbeiter Dienstbefreiung nach § 33 Abs. 2 gewährt, so sind ihm die entsprechenden Reisekosten für die Rückreise zum Dienstort nach den Reisekostenvorschriften zu erstatten. Der Pauschbetrag nach Absatz 2 und die Pauschalentschädigung nach Absatz 3 enden mit Ablauf des Tages, an dem die Rückreise angetreten wird. Wird für den Rückreisetag ein volles Tagegeld gewährt, so entfällt die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3.

Protokollnotiz:

Die Anlage findet nur auf den Arbeiter Anwendung, der aus Übungsgründen ständig (Tag und Nacht) unmittelbar an der Übungsbeschäftigungsstelle zur jederzeitigen Arbeitsleistung anwesend sein muß und außerhalb der eigenen Häuslichkeit untergebracht ist.

Nr. 2

Diese Anlage gilt nicht für die unter die Anlage 2 c fallenden Arbeiter.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. August 1964 in Kraft.

Bonn, den 27. Juli 1964

Bezug: Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 13. 3. 1964 (SMBl. NW. 20310).

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1964 S. 1168.

2128

Richtlinien für die planmäßige Durchführung der Jugend- zahnpflege

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1964 —
VI B 3 — 41.27.02

1 Allgemeines

- 1.1 Die Jugendzahnpflege umfaßt alle behördlichen und zahnärztlichen Bemühungen zur Vorbeugung und Bekämpfung der Erkrankungen im Zahn-, Mund- und Kieferbereich, zur Pflege und zur Gesunderhaltung des Kauorgans bei Kindern und Jugendlichen.
- 1.2 Die Leistungen der Jugendzahnpflege sollen sich auf alle Kinder und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren erstrecken.

2 Aufgaben des Gesundheitsamtes in der Jugendzahnpflege

- 2.1 Zur Jugendzahnpflege gehören als Aufgaben des Gesundheitsamtes:
 - 2.11 Regelmäßige zahnärztliche Untersuchung jedes Kindes und Jugendlichen im Alter von 3 bis 18 Jahren, und zwar jährlich mindestens einmal für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen.
jährlich möglichst zweimal für alle Kinder des Vorschulalters vom 3. Lebensjahr an. Die Untersuchungen sind möglichst regelmäßig in jedem Jahr zu wiederholen, um den einmal erreichten Sanierungsstand nicht wieder absinken zu lassen;
 - 2.12 die schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über Behandlungsnotwendigkeiten und Überweisung aller behandlungsbedürftigen Kinder an den Zahnarzt der eigenen Wahl;
 - 2.13 die Nachuntersuchung der Fehlenden und Behandlungsbedürftigen der Erstuntersuchung durch den Jugendzahnarzt nach angemessener Frist;
 - 2.14 die zahngesundheitliche Aufklärung und Belehrung der Kinder und Jugendlichen sowie die Beratung der Sorgepflichtigen und sonstiger Erziehungsberechtigter;
 - 2.15 die Erfassung und individuelle Betreuung der Kinder und Jugendlichen in der nachgehenden Gesundheitshilfe, wenn bei der Nachuntersuchung ein Erfolg nicht festgestellt wird. Dabei sind die Eltern dieser Kinder unter Beachtung der persönlichen und örtlichen Gegebenheiten besonders anzusprechen.
Als weitere Maßnahmen der nachgehenden Gesundheitshilfe kommen in Betracht:
Nochmalige Benachrichtigung der Sorgepflichtigen, an diese gerichtete aufklärende und ermahnende Schreiben mit Erläuterungen, in besonderen Fällen Einschaltung der Schule, Aufnahme der Verbindung zum Hauszahnarzt, Besuch der Sorgepflichtigen durch Sozialarbeiterinnen, erneute Nachuntersuchung durch den Jugendzahnarzt und im gegebenen Falle Hinweis auf Behandlungsmöglichkeit in einer Einrichtung der Jugendzahnpflege.
- 2.2 Die Jugendzahnärzte der Gesundheitsämter sollen mit den Zahnärzten ihres Kreises eng zusammenarbeiten.

3 Karteiführung und Statistik

- 3.1 Für jedes untersuchte Kind ist eine Karteikarte auszufüllen, der Zahnbefund nach dem ekf EKF-System zu registrieren.
- 3.2 Jährlich ist eine Statistik für bestimmte Geburtsjahrgänge auf einem besonderen Formblatt im Rahmen des Jahresgesundheitsberichtes des Landes Nordrhein-Westfalen zu erstellen.

4 Richtzahlen

- 4.1 Die öffentliche Jugendzahnpflege wird von Zahnärzten durchgeführt, die entweder hauptamtlich beim Gesundheitsamt tätig oder durch das Gesundheitsamt vertraglich verpflichtet sind.
- 4.2 Im Hinblick auf die verschiedenen Möglichkeiten in der Durchführung der Jugendzahnpflege sind folgende Richtzahlen je Jugendzahnarzt zugrunde zu legen:
 - 4.21 Für die hauptamtlichen Zahnärzte:
 - a) etwa 5 000 Kinder bei Untersuchung und Behandlung aller Zahnschäden,
 - b) etwa 10 000 Kinder bei Untersuchung und Überweisung aller Kinder und Jugendlichen mit Restantensanierung,
 - c) etwa 15 000 Kinder bei Untersuchung und Überweisung aller Kinder und Jugendlichen ohne Restantensanierung.
 - 4.22 Für nebenamtlich verpflichtete Zahnärzte etwa 7 500 Kinder pro Jugendzahnarzt bei Untersuchung und Überweisung ohne Restantensanierung.
- 4.3 Sind mehrere Jugendzahnärzte in einem Bezirk nebenamtlich verpflichtet, soll einer von ihnen mit der Leitung beauftragt werden.

5 Untersuchungsplan

- 5.1 Im allgemeinen werden untersucht:
 - 5.11 an den Vormittagen die Schüler und Schülerinnen der Volks- und Sonder- und Realschulen, der Höheren Schulen und, soweit Unterricht an den Vormittagen erteilt wird, auch die Schüler und Schülerinnen der Berufs- und Berufsfachschulen;
 - 5.12 an den Nachmittagen der Teil der Jugendlichen der Berufs- und der Berufsfachschulen, der nachmittags unterrichtet wird, sowie ein Teil der Kinder des Vorschulalters;
 - 5.13 an den Vormittagen der Schulferien die Kinder in den Kindergärten und Kinderheimen;
 - 5.14 an den Nachmittagen der Schulferien die Kinder des Vorschulalters in Gegenwart eines Elternteiles.

6 Gesetzliche Bestimmungen

- 6.1 Auf folgende Vorschriften wird hingewiesen:
 - 6.11 § 58 der Dritten DVO zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens v. 30. März 1935 (RMBl. S. 327),
 - 6.12 § 29 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) v. 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241 SGV. NW. 223),
 - 6.13 § 5 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte v. 3. Juni 1954 (GS. NW. S. 376 SGV. NW. 2122).

7 Aufhebung der bisherigen Richtlinien

Der RdErl. v. 22. 9. 1962 (SMBl. NW. 2128) wird hiermit aufgehoben.

Diese Richtlinien sind in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Arbeitsausschuß für Jugendzahnpflege in Nordrhein-Westfalen erstellt worden.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte
— Gesundheitsämter —

— MBl. NW. 1964 S. 1169.

2320
2061

**Prüfung der Baupläne,
Abnahme und laufende Überwachung der landeseigenen Schießstände und Prüfung der von der Polizei mitbenutzten privaten Schießstandanlagen**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 10. 8. 1964 — V B 1 — 2.086 — Tgb.Nr. 1866/64:II A 4 — 2.0.86 — Tgb.Nr. 1270/64

Für die Prüfung der Baupläne, einschließlich Begutachtung des Baugebietes, die Abnahme und die regelmäßige Überwachung der landeseigenen Schießstände — hierzu gehören auch optische Raumschießanlagen (Schieß-Kinos) — sind die Regierungspräsidenten zuständig. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben darf nur Angehörigen des bautechnischen Verwaltungsdienstes mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der Schießstandanlagen übertragen werden. In der Regel sollte ein mit den Polizeibauten befaßter Dezernent oder Sachbearbeiter des Dezernats 34 (Bauangelegenheiten) als Schießstandsachverständiger bestimmt werden. Es bestehen jedoch keine Bedenken, notfalls auch einen fachlich geeigneten Bediensteten einer Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung als Schießstandsachverständigen für den betreffenden Regierungsbezirk zu bestellen.

Die bauaufsichtlichen Vorschriften, insbesondere § 97 der Bauordnung für das Land NW v. 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373/SGV. NW. 232) bleiben unberührt. Bedarf hiernach die Errichtung oder Änderung einer Schießstandanlage der Zustimmung der höheren Bauaufsichtsbehörde, so hat die Ortsbaudienststelle der Staatshochbauverwaltung den für die bauaufsichtliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen auch eine gutachtliche Stellungnahme des zuständigen Schießstandsachverständigen beizufügen. Außerdem sind die Bauvorlagen (Bauzeichnungen und Baubeschreibung) durch den Schießstandsachverständigen mit Prüfvermerk zu versehen.

Landeseigene Schießstände sind regelmäßig in Abständen von höchstens zwei Jahren zu überwachen. Hierbei ist der zuständige waffentechnische Beamte der Polizei zu beteiligen.

Weiterhin hat die Staatshochbauverwaltung auch bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung der Erlaubnis für private Schießstandanlagen, die von der Polizei mitbenutzt werden sollen, sowie bei ihrer Abnahme mitzuwirken. In diesen Fällen werden daher die örtlichen Ordnungsbehörden auf die Inanspruchnahme eines anderen Sachverständigen gemäß Nr. 2.24 d. Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957 (SMBl. NW. 2061) in der Regel verzichten können. Solche Schießstandanlagen sind außer von den Ordnungsbehörden auch von den waffentechnischen Beamten der Polizei laufend zu überwachen.

Von Mängeln, die sich nur durch bauliche Maßnahmen beseitigen lassen, sind die örtliche Ordnungsbehörde, der jeweils zuständige Schießstandsachverständige und der Erlaubnisinhaber unverzüglich zu unterrichten. Die Benutzung des Schießstandes ist nötigenfalls bis zur Abstellung der Mängel zu untersagen (vgl. Ziff. 9 d. Gem. RdErl. v. 15. 10. 1957).

Mein RdErl. v. 12. 6. 1959 (MBl. NW. S. 1797/SMBl. NW. 2320) wird aufgehoben.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr, Essen,
Staatshochbauämter,
Kreis- und örtliche Ordnungsbehörden,
Oberkreisdirektoren
als untere staatliche Verwaltungsbehörden,
Kreispolizeibehörden,
Landeseinrichtungen der Polizei,
das Landeskriminalamt.

— MBl. NW. 1964 S. 1170.

5120

**Durchführung
des Unterhaltssicherungsgesetzes (USG)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 7. 8. 1964 —
IV A 1 — 5500

Seit dem Frühjahr 1964 ist mit dem Aufbau der Territorial-Reserve begonnen worden. Zur Territorial-Reserve werden nur Soldaten herangezogen, die mindestens 12 Monate Grundwehrdienst geleistet oder das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Personalbedarf soll durch Freiwillige gedeckt werden, die sich jeweils für drei aufeinanderfolgende Jahre der Territorial-Reserve zur Verfügung stellen. Innerhalb dieser Verpflichtungszeit werden die Reservisten an insgesamt 30 Tagen im Jahr zu Übungen in ihrem Wohngebiet einberufen. Nach diesen 3 Jahren soll der Soldat der Territorial-Reserve in normalen Friedenszeiten von weiterem Wehrdienst freigestellt sein.

Die Übungen gliedern sich in 9 Abendausbildungen von jeweils 2—3 Stunden Dauer, in 4 Wochenendausbildungen von Sonnabendnachmittag bis Sonntagmittag und in ein 13tägiges Übungslager. Hierdurch soll erreicht werden, daß die Reservisten dem zivilen Arbeitsprozeß so wenig wie möglich entzogen werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte — einschließlich der Abendausbildungen — sind Wehrübungen im Sinne des Wehrpflichtgesetzes. Den Angehörigen der Territorial-Reserve wird in einem Einberufungsbescheid der Dienstplan ein Jahr im voraus mit genauer Zeitangabe der einzelnen Übungen mitgeteilt.

Die nach der derzeitigen Rechtslage gültige Abfindung der Wehrpflichtigen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Arbeitsplatzschutzgesetz und dem Unterhaltssicherungsgesetz ist auf die Verhältnisse bei längerer Dienstleistung zugeschnitten. Diese Abfindung eignet sich materiell und verfahrensmäßig nicht für die Abend- und Wochenendausbildungen der Territorial-Reserve. Zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse bei diesen Wehrübungen sollen daher die genannten Gesetze geändert und ergänzt werden; die Entwürfe liegen dem Bundestag vor.

Bis zum Inkrafttreten dieser Gesetzesänderungen sind die zu Übungen der Territorial-Reserve einberufenen Reservisten nach den **derzeit gültigen Vorschriften abzufinden**. Für die Gewährung von Leistungen zur **Unterhaltssicherung** ist dabei folgendes zu bemerken:

Es gilt § 13 USG. Der Reservist muß also **infolge** der Abend- und Wochenendausbildungen einen Verdienstausschlag gehabt haben. Dies wird — entsprechend dem Zweck der Territorial-Reserve — in der Regel nicht der Fall sein, da diese Übungen für die meisten Einberufenen in die arbeitsfreie Zeit des Tages bzw. in das arbeitsfreie Wochenende fallen. In den wenigen Fällen, in denen ein Verdienstausschlag entstehen kann (z. B. bei Schichtarbeitern, Angehörigen des Nachtgewerbes, Selbständigen) wird der Antragsteller nachzuweisen haben, **wieviele Arbeitsstunden** „infolge des Wehrdienstes“ **ausgefallen** sind. Die Zeiten für **Hin- und Rückweg** zum bzw. vom Dienstort zählen **nicht** hierzu. Für den Beginn der Übung ist der auf dem **Einberufungsbescheid festgesetzte** Zeitpunkt maßgebend, ohne Rücksicht darauf, wann der Dienst tatsächlich angetreten worden ist. Der Wehrdienst endet bei Abendübungen und bei Wochenendausbildungen (hier am Sonntag) jeweils um 24 Uhr, gleichgültig wann der Dienst tatsächlich beendet worden ist. Die für die festgestellten Stunden an Arbeitszeitausschlag zu gewährende Verdienstausschlagentschädigung bemißt sich gem. § 10 USG nach dem **durchschnittlichen** Nettoeinkommen, das der Wehrpflichtige vor der Einberufung erzielt hat. Es ist somit ohne Bedeutung, welcher tatsächliche Verdienstausschlag z. B. an dem Übungsabend eingetreten ist. Die für eine Stunde zu gewährende Verdienstausschlagentschädigung errechnet sich als entsprechender Teil der Verdienstausschlagentschädigung für einen ganzen Tag. Beträgt z. B. die Gesamtarbeitszeit 8 Stunden und fallen infolge des Wehrdienstes hiervon 3 Stunden aus, so erhält der Reservist $\frac{3}{8}$ eines Tagessatzes der Verdienstausschlagentschädigung.

Auf die Verdienstausschlagentschädigung ist das von der Truppe gezahlte Übungsgeld anzurechnen. Hierbei ist zu beachten, daß nach der bestehenden Rechtslage das Übungsgeld — gleiches gilt für den Wehrsold — nicht teilbar ist, also stets ein voller Tagessatz gewährt werden muß, auch wenn die Übung nur einige Stunden dauert.

Bei einer Wochenendübung ist daher für 2 Tage Übungsgeld zu zahlen. Die Folge ist, daß in den wenigen Fällen, in denen ein Ausfall von Arbeitszeit eintritt, ein Anspruch auf Verdienstausschüttung dennoch nicht gegeben sein wird, weil das Übungsgeld höher ist.

Beispiel 1

Ein verheirateter Reservist (praktischer Arzt), 2 Kinder, 40 Jahre alt, Dienstgrad Stabsarzt, durchschnittliches Monats-Nettoeinkommen (§ 10) 1 800 DM, macht einen Verdienstausschüttung von 4 Stunden infolge Einberufung zu einer Abendübung geltend.

Die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt 10 Stunden.
 mtl. Verdienstausschüttung (80 v. H. von 1 800 DM) 1 440,— DM
 tgl. Verdienstausschüttung ($\frac{1}{30}$ von 1 440,— DM) 48,— DM
 4 Std. Verdienstausschüttung ($\frac{4}{10}$ von 48 DM) 19,20 DM
 anzurechnendes Übungsgeld 30,90 DM
 an VAE zu zahlen: nichts

Beispiel 2

Ein lediger Reservist (Kraftfahrer), 27 Jahre alt, Dienstgrad Gefreiter, durchschnittliches Monats-Nettoeinkommen (§ 10) 800 DM, macht einen Verdienstausschüttung von 4 Stunden Schichtarbeit infolge Einberufung zu einer Wochenendübung geltend. Die normale Arbeitszeit beträgt 8 Stunden.

mtl. Verdienstausschüttung (60 v. H. von 800,— DM) 480,— DM
 tgl. Verdienstausschüttung ($\frac{1}{30}$ von 480,— DM) 16,— DM
 4 Std. Verdienstausschüttung ($\frac{4}{8}$ von 16,— DM) 8,— DM
 anzurechnendes Übungsgeld 6,— DM
 An VAE zu zahlen 2,— DM

Den Nachweis über die Höhe des gewährten Übungsgeldes erbringen die Wehrpflichtigen durch Vorlage eines von der Truppe ausgehändigten Bescheids (Zweitschrift des Formblatts „Dienstliche Erklärung“, Rückseite).

Im übrigen weisen die Wehrpflichtigen durch den eingangs erwähnten Einberufungsbescheid ihre Zugehörigkeit zur Territorial-Reserve nach.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBI. NW. 1964 S. 1170.

6300

Abwicklung von Forderungen des Landes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 8. 1964 —
I A 1 (SdH) 11 — 70.10.64

- 1 Im Einvernehmen mit dem Finanzminister übertrage ich nachstehende Befugnis bei der Abwicklung der für meinen Geschäftsbereich verwalteten Forderungen auf die Landesoberbehörden und Landesmittelbehörden meines Geschäftsbereichs sowie auf die Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW, und zwar:

Niederschlagungen

- 1.1 **Forderungen des Landes bis zur Höhe von 500 DM im Einzelfall gemäß § 54 RHO und § 66 RWB niederschlagen**
- 1.11 Eine Niederschlagung ist nur zulässig bei einziehbaren Forderungen, deren Einziehung für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.
- 1.12 Hiervon sind solche Ansprüche des Landes ausgenommen, die durch eine vorsätzliche strafbare Handlung eines Landesbediensteten entstanden sind; Ansprüche auf Niederschlagung solcher Ansprüche sind mir stets vorzulegen.

- 1.13 Ausgenommen sind ferner Rückforderungsansprüche gegen Empfänger von zuviel gezahlten Dienst- und Versorgungsbezügen, Vergütungen und Löhnen. Der Verzicht auf die Rückforderung dieser Bezüge richtet sich nach § 98 Abs. 2 letzter Satz LBG, § 36 Abs. 6 BAT oder § 31 Abs. 6 MTL II und den dazu ergangenen Verwaltungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen.

- 1.14 Bei der Ausübung der Niederschlagungsbefugnis ist § 104 RHO zu beachten, wonach vom Landesrechnungshof festgestellte Fehlbeträge nur nach dessen Anhörung niedergeschlagen werden dürfen, soweit er nicht auf die Anhörung verzichtet hat.

- 1.15 Niedergeschlagene Beträge sind in die der Haushaltsrechnung gemäß § 79 RHO und § 71 RWB beizufügende Nachweisung (Muster 24 RWB) aufzunehmen.

Stundung

- 1.2 **Beträge bis zur Höhe von 5 000,— DM im Einzelfall gemäß § 51 RHO und § 64 RWB zu stunden und zwar auch über den Rechnungsabschluß hinaus.**
- 1.21 Hiervon ist die Stundung von Leistungen aus Verträgen ausgenommen. Hierfür gilt Nr. 1.3 — vgl. hierzu § 64 (4) RWB —.

Änderung von Verträgen zum Nachteil des Landes

- 1.3 **Verträge unter der Voraussetzung des § 63 (1) RWB und unter Anlegung eines strengen Maßstabes freiwillig zu ändern oder aufzuheben, sofern der dem Land entstehende Nachteil 1 000,— DM einmalig oder jährlich im Einzelfall nicht übersteigt.**
- 1.31 **Bei der Durchführung von Verträgen Leistungen im Einzelfalle bis zum Betrage von 1 000,— DM auch über den Jahresabschluß hinaus zu stunden.** Stundungsanträgen darf nur in Ausnahmefällen stattgegeben werden (§ 50 [1] RHO) und auch nur dann, wenn die sachlichen Voraussetzungen des § 63 (1) RWB erfüllt sind.
§ 64 Abs. 5 RWB ist zu beachten.

- 1.32 Im Interesse einer gleichmäßigen Behandlung ist beim Abschluß von Kauf-, Miet- und Pachtverträgen künftig zugunsten des Landes bei Stundung und für den Fall des Verzugs in der Regel entsprechend der Vorschrift des § 64 Abs. 5 RWB ein Zinssatz von 2 v. H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu vereinbaren. Wenn im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Diskontsatz der Deutschen Bundesbank z. B. 4½% beträgt, so sind 6½% als Zinssatz in den Vertrag aufzunehmen.

- 1.33 Stundungszinsen, Verzugszinsen, Kosten für außergerichtliche Mahnschreiben und ggf. Verzugsschäden sind mit dem Hauptbetrag bei dem für diesen in Frage kommenden Titel zu buchen, soweit im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Kredite, für die besondere Richtlinien erlassen worden sind.

2 Einstellung des Einziehungsverfahrens

- 2.1 Im Unterschied zu Niederschlagungen (Nr. 1.1) und Stundungen (Nr. 1.2) ist die Einstellung des Einziehungsverfahrens nicht von dem Willen der Verwaltung abhängig. Die Verwaltung hat hierbei lediglich zu prüfen, ob nach den gegebenen Umständen noch mit einer Einziehung der Forderung gerechnet werden kann (§ 67 [2] RWB) oder auf Grund besonderer Umstände die Forderung als **dauernd nicht einziehbar** angesehen werden muß (§ 67 [1] RWB).
- 2.2 In Fällen, in denen eine fällige Forderung des Landes im Sinne des § 67 Abs. 1 RWB nachweislich **dauernd nicht einziehbar** ist (z. B. Tod, Auswanderung), ist über die Einstellung des Einziehungsverfahrens selbstständig zu entscheiden, soweit nicht ein besonderer Anlaß besteht, meine Entscheidung einzuholen.
Auf § 76 RRO weise ich besonders hin.

- 2.3 In Fällen, in denen eine fällige Forderung des Landes im Sinne des § 67 Abs. 2 RWB **vorübergehend nicht einziehbar** ist, übertrage ich die Befugnis, einstweilen oder für eine bestimmte Zeit von der Weiterverfolgung des Anspruchs abzusehen bei Beträgen bis zu 3 000,— DM im Einzelfalle. In diesen Fällen ist die wirtschaftliche Lage des Schuldners von Zeit zu Zeit nachzuprüfen. Je nach dem Ergebnis der Nachprüfung ist die Einziehung erneut zu versuchen, wenn sie Erfolg verspricht, oder es ist unter Anlegung eines strengen Maßstabes ggf. nach Nr. 2.2 oder 1.1 zu verfahren.

3 Nachweis der Forderungen

Auf § 27 RRO wird hingewiesen; nach dieser Bestimmung sind alle Forderungen des Landes in einer Nachweisung festzuhalten, soweit sie nicht auf andere Weise überwacht werden.

An das Landeskriminalamt,
die Landesrentenbehörde,
das Statistische Landesamt,
die Regierungspräsidenten,
Zentrale Besoldungs- und Versorgungsstelle im Geschäftsbereich des Innenministeriums NW (ZBVIM).

— MBl. NW. 1964 S. 1171.

71110

Einziehung von Waffen und Munition nach § 23 Abs. 2 des Waffengesetzes

Gem. RdErl. d. Innenministers — IV A 3 — 2643 — u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — II C 2 — 36 — 10 — 18.64 — v. 11. 8. 1964

In unserem Gem. RdErl. v. 31. 7. 1955 (SMBl. NW. 71110) werden in Abschnitt I — Waffengesetz — die Richtlinien zu § 23 gestrichen und durch folgende Fassung ersetzt:

Zu § 23

a) Abs. 1

Zuständig für den Erlass des Verbotes ist die Kreispolizeibehörde (§ 33 d. 1. DVO).

b) Abs. 2

Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. 12. 1961 — BVerwG I C 9.60 — ist § 23 Abs. 2 mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Eine entschädigungslose Einziehung von Waffen und Munition ist hiernach grundsätzlich nicht mehr zulässig. Es ist daher bei Verboten nach Absatz 1 wie folgt zu verfahren:

Waffen und Munition, die sich im Besitz des Betroffenen befinden, sind zunächst gegen Empfangsbescheinigung sicherzustellen. Sie sind pfleglich zu behandeln.

Dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter ist unmittelbar nach der Sicherstellung anheimzugeben, binnen 6 Monaten, nachdem die Verbotsverfügung unanfechtbar geworden ist, über die in Verwahrung genommenen Waffen und Munition zugunsten einer zuverlässigen und berechtigten Person zu verfügen, an die sie von der Kreispolizeibehörde unbedenklich herausgegeben werden können.

Kommt der Betroffene innerhalb der gesetzten Frist dieser Aufforderung nicht nach, so sind Waffen und Munition durch die Kreispolizeibehörde öffentlich zu versteigern. Dies ist dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter unter Fristsetzung schriftlich anzudrohen. Vorher ist durch einen von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen (Waffenhändler) der Verkehrswert der eingezogenen Gegenstände zu ermitteln.

Erscheint eine öffentliche Versteigerung nicht ausführbar, hat sie zu einer Verwertung nicht geführt oder erscheint sie nicht zweckmäßig, so sind Waffen und Munition freihändig an einen Berechtigten zu verkaufen. Nach Abzug der Kosten der Versteigerung und gegebenenfalls des freihändigen Verkaufs, ist der Erlös dem Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter mit einer Abrechnung zu übersenden.

Ist eine Verwertung nicht möglich, so sind Waffen und Munition der für die Kreispolizeibehörde zuständigen Waffenwerkstatt gegen Empfangsbescheinigung zur Vernichtung zu übersenden. Der Betroffene oder sein gesetzlicher Vertreter ist von dem Sachverhalt schriftlich in Kenntnis zu setzen.

— MBl. NW. 1964 S. 1172.

II.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H. Klosak zum Ministerialrat;
Oberregierungsrat E. Spindler zum Regierungsdirektor;
Amtsrat K. Peters zum Regierungsrat als Ministerialbürodirektor.

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsrat W. Giese.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Regierungsbaurat z.A. W. Faßbender, Oberfinanzdirektion Münster, zum Regierungsbaurat;
Regierungsassessor N. Becker, Finanzamt Lüdinghausen, zum Regierungsrat;
Regierungsassessor J. Nagel-Egger, Finanzamt Bünde, zum Regierungsrat;
Regierungsassessorin K. Schlarbaum zur Regierungsrätin beim Finanzamt Essen-Nord;
Regierungsassessor Dr. W. Vaerst zum Regierungsrat beim Finanzamt Duisburg-Süd.

Es sind versetzt worden:

Regierungsdirektor G. Suhr von der Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf an die Konzernbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf II;
Oberregierungsrat Dr. K.H. Engelbergs vom Finanzamt Münster-Stadt an die Stadt Leverkusen;
Oberregierungsbaurat W. Graf vom Finanzbauamt Köln-West an das Finanzbauamt Bonn;
Oberregierungsrat K. Tietmann vom Finanzamt Düsseldorf-Nord an den Landesrechnungshof NW in Düsseldorf;
Oberregierungsbaurat R. Zech von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzbauamt Köln-West;
Regierungsbaurat A. Jenkner vom Finanzbauamt Münster-Ost an die Hauptbauleitung Coesfeld.

Es ist ausgeschieden:

Regierungsrat Dr. W. Kupsch, Finanzamt Gemünd.

Es ist verstorben:

Regierungsbaurat R. Lehner, Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Finanzgerichte

Es sind ernannt worden:

Oberregierungsrat Dr. O. Schadeck, Bundesfinanzhof, zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf;
Regierungsrat (Finanzgerichtsrat kraft Auftrags) E. Meyer, Finanzgericht Münster, zum Finanzgerichtsrat.

— MBl. NW. 1964 S. 1172.

Arbeits- und Sozialminister**14. Landesjugendplan;
hier: Änderung**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 4. 8. 1964 —
IV B:3 c — 6606

Die Förderungsmaßnahme nach Position IV 2 des 14. Landesjugendplanes — Rechnungsjahr 1964 — v. 4. 2. 1964 (MBL. NW. S. 447) wird ab 1. 9. 1964 wieder aufgenommen. Zur weiteren Abwicklung bestimme ich folgendes:

1. Meinen RdErl. v. 10. 3. 1964 (MBL. NW. 1964 S. 442) hebe ich mit Wirkung vom 31. 8. 1964 auf.
2. Neue Darlehensanträge und Bausparverträge dürfen ab sofort angenommen werden.
3. Zinszuschüsse sowie Annuitätshilfen dürfen den Antragstellern erst dann bewilligt werden, wenn die Einplanungsbestätigung der zuständigen Landesbank vorliegt.
4. Die zuständigen Landesbanken dürfen Einplanungsbeträge nur bis zur Höhe der von mir erteilten Ermächtigung bestätigen.
5. Die Zuschüsse für die durch die Landesbanken eingeplanten Darlehen und Bausparverträge können weiterhin nach dem bisherigen Verfahren abgerufen werden, wenn die Einplanungsbestätigung der zuständigen Landesbank vorliegt.

An die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen,

Rheinische Girozentrale und Provinzialbank
Düsseldorf,

Landesbank für Westfalen Münster,

Deutschen Sparkassen- und Giroverbände
— Geschäftsstelle öffentliche Bausparkassen —
Bonn,

den Verband der privaten Bausparkassen e. V.
Bonn,

Rheinischen Sparkassen- und Giroverband
Düsseldorf,

Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giro-
verband Münster,

Verband rheinischer landwirtschaftlicher
Genossenschaften e. V. Köln,

Verband ländlicher Genossenschaften der Provinz
Westfalen — Raiffeisen — e. V. Münster,

Rheinischen Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch e. V.) Köln,

Westfälisch-Lippischen Genossenschaftsverband
(Schulze-Delitzsch e. V.) Münster,

die Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken eGmbH.
Köln,

Zentralkasse Westdeutscher Volksbanken eGmbH.
Münster,

Rheinische Landesgenossenschaftskasse GmbH.
Köln,

Ländliche Zentralkasse eGmbH. Münster,

den Landesjugendring Düsseldorf.

**Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten****Förderung des sozialen Wohnungsbaues;
hier: Wohnungsbau im Bereich der Lärmzonen I
und II der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und
Köln-Bonn**

RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten v. 6. 8. 1964 — III B 2 — 4.022 —
2499'64

Anl.: Planausschnitt im Maßstab 1 : 25 000 mit Eintragung
des von den Lärmzonen betroffenen Gebietes *).

In den nachstehend bezeichneten Verfügungen der Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Köln sind Ihnen auf meine Veranlassung hin die von den Lärmzonen I und II der Verkehrsflughäfen Düsseldorf und Köln-Bonn betroffenen Gebiete bekanntgegeben worden. In diesen Gebieten ist im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Flughäfen mit Lärmauswirkungen zu rechnen, die später die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung gefährden könnten. Unbeschadet der etwa auf Grund von Baurechtsansprüchen zu erteilenden Baugenehmigung wird hierdurch angeordnet, daß in den Lärmzonen I und II Wohnungsbauvorhaben mit öffentlichen Mitteln nicht mehr gefördert werden dürfen.

Ausgenommen hiervon sind solche Bauvorhaben, für die bis zum 15. Juni 1964 einschließlich

- a) die Baugenehmigung erteilt war oder
- b) die mit dem Vorprüfungsvermerk versehenen Bauvorlagen nach Nr. 2 d. RdErl. v. 23. 10. 1963 (MBL. NW. S. 1862 S.MBL. NW. 23212) dem Antragsteller durch die Baugenehmigungsbehörde zurückgegeben worden sind.

In diesen Fällen ist in den Bewilligungsbescheid folgender Hinweis aufzunehmen:

„Ich weise Sie vorsorglich darauf hin, daß Ihr Bauvorhaben in einem Gebiet liegt, in dem in Zukunft durch den Flughafenbetrieb mit Lärmeinwirkungen zu rechnen sein wird, die zu Gesundheitsschäden führen können.“

Ich bitte, die Gemeinden und die etwaigen Bewilligungsbehörden hiervon in geeigneter Form zu unterrichten.

Dieser Erl. tritt an die Stelle d. Erl. v. 26. 5. 1964.

Bezug: a) Verfügungen der Regierungspräsidenten
in Düsseldorf v. 20. 2. 1964 — 34.50.00 —,
in Köln v. 7. 2. 1964 — 34.3 — FW 64 —;

b) Erl. v. 26. 5. 1964 — III B 2 — 4.022 — 846'64 —
(n. v.).

An die Stadtverwaltung Düsseldorf,

Kreisverwaltung Düsseldorf-Mettmann,

Kreisverwaltung Grevenbroich,

Stadtverwaltung Köln,

Stadtverwaltung Porz,

Kreisverwaltung des Rhein.-Berg. Kreises in
Bergisch-Gladbach,

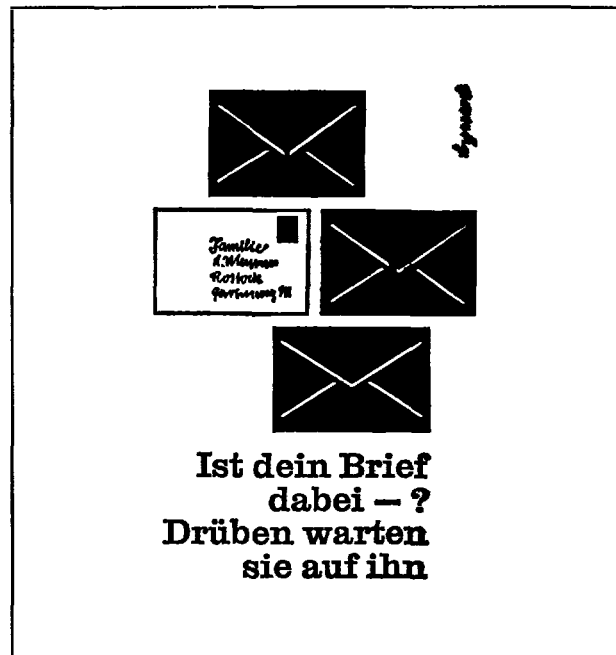
Kreisverwaltung des Siegkreises in Siegburg,
Kreisverwaltung Bonn

— als Bewilligungsbehörden für den öffentlich
geförderten sozialen Wohnungsbau —;

nachrichtlich:

an die Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes
Nordrhein-Westfalen, 4 Düsseldorf.

*) Die Planausschnitte sind hier nicht abgedruckt; sie können bei den genannten Bewilligungsbehörden eingesehen werden.



Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.